

Pflichtethiker stammende Wort „sittliche Pflicht“, das nicht etwa nur ein überschüssiges Wort für das einfache Wort „Pflicht“ bedeuten soll, dies deutlich ausspricht, ob freilich mit wissenschaftlichem Recht, wird noch zu untersuchen sein; aber wer immer von „sittlicher“ Pflicht spricht, kennt offenbar auch andere, also „nichtsittliche Pflicht“. Sehen wir uns nun in Geschichte und Gegenwart um, so findet sich stets, daß, was „sittlich“ genannt wird, das wollende menschliche Bewußtsein überhaupt angeht und nicht etwa nur die zum griechischen Volke Gehörigen oder die europäischen menschlichen Bewußtseinswesen. Schon hierdurch hebt sich „sittlich“ auch von dem „der Sitte gemäß“ deutlich ab. Das, was als „sittlich“ bestimmt wird, muß jedem menschlichen Bewußtsein zukommen können, was wir aber als „der Sitte gemäß“ bestimmen, ist auf menschliches Bewußtsein, das einer besonderen Lebenseinheit zugehört, allein eingestellt. Man hat die Uneingeschränktheit, die in Ansehung der menschlichen Bewußtseinswesen das Wort „sittlich“ mit sich führt, wohl durch den Hinweis gemeint in Frage stellen zu können, daß doch in verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten gar Verschiedenes, ja Widersprechendes für „sittlich“ ausgegeben werde, also auch das Sittliche stehe im Sternbilde der Relativität. Ein Blick auf die Tatsachen aber genügt schon, um zu ersehen, daß dieser Behauptung eine arge Verwechslung von „sittlich“ und „der Sitte gemäß“ zugrunde liegt. Daß jede Sitte „Relativität“ zeige d. h. durch besondere Lebenseinheit bedingt sei, ist eine Binsenwahrheit und wohlfeil, wie die Brombeeren, aber sie erschüttert auch in keiner Weise die Wahrheit, daß das „Sittliche“ nicht auf eine besondere Lebenseinheit zugeschnitten sei, ja nicht sein könne, weil es ja überhaupt nicht auf Lebenseinheit, wie wir gesehen haben, gestellt ist.

Jene, durch keine besondere Einheit menschlicher Bewußtseinswesen in Frage zu stellende Uneingeschränktheit alles Sittlichen kommt nun besonders deutlich in der Religions-